# Indikator 3.48 (K)

Pflegebedürftige nach Pflegegraden und Art der Pflege, Land, Jahr

**Definition**

Der Indikator gibt Auskunft über die Zahl von Pflegebedürftigen nach Geschlecht, Pflegegraden und der Art der durchgeführten Pflege. Die Häufigkeit je 100 000 der Bevölkerung insgesamt bzw. der weiblichen oder der männlichen Bevölkerung weist auf gesundheitliche Einschränkungen eines erheblichen Teils der Bevölkerung hin, der ohne fremde Hilfe nicht mehr in der Lage ist, notwendige Aktivitäten des täglichen Lebens selbst auszuführen.

Pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes sind Menschen, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 des Elften Sozialgesetzbuchs festgelegten Schwere bestehen.

Ob Pflegebedürftigkeit vorliegt, entscheidet die Pflegekasse aufgrund eines Gutachtens, das Ärzte oder Pflegefachkräfte des Medizinischen Dienstes der Gesetzlichen und Privaten Krankenversicherungen auf Antrag der pflegebedürftigen Person erstellen. Bei der Einstufung werden sowohl körperliche als auch geistige und psychische Einschränkungen erfasst. Dies ermöglicht, dass Demenzkranke besser einbezogen werden können.   
Bei der Begutachtung durch die o.g. Medizinischen Dienste werden sechs unterschiedlich gewichtete Bereiche betrachtet:

1. Mobilität
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
4. Selbstversorgung
5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
6. Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte

Pflegebedürftige werden von Angehörigen (Pflegegeldempfänger), durch ambulante Pflegeeinrichtungen (in der eigenen Wohnung) oder in stationären/teilstationären Pflegeeinrichtungen betreut (s. Indikatoren 7.33 – 7.36).

Der Höhe der Pflegebedürftigkeit wird in fünf Graden unterschieden:

1. Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 (geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit) sind Personen, die noch weitgehend selbständig den Alltag bewältigen und unter wenigen Krankheitssymptomen oder einer leichten Demenz leiden (Bewertungsskala bis 100 – benötigte Punktzahl: zwischen 12,5 und 27 Punkten).
2. Pflegebedürftige des Pflegegrades 2 (erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit) sind Personen, die erhebliche Beeinträchtigungen in ihrer Selbstständigkeit haben, was die körperlichen und/oder die kognitiven Bereiche oder auch den psychischen Bereich, betrifft. (Bewertungsskala bis 100 – benötigte Punktzahl: zwischen 27 und 47,5 Punkten).
3. Pflegebedürftige des Pflegegrades 3 (schwer Pflegebedürftige), sind Personen, die eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Selbstständigkeit haben (Bewertungsskala bis 100 – benötigte Punktzahl: zwischen 47,5 und 70 Punkten).
4. Pflegebedürftige des Pflegegrades 4 (schwerst Pflegebedürftige), sind Personen, welche eine schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit haben (Bewertungsskala bis 100 – benötigte Punktzahl: zwischen 70 und 90 Punkten).
5. Pflegebedürftige des Pflegegrades 5 (schwerst Pflegebedürftige mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung), sind Personen, die schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen für die pflegerische Versorgung haben (Bewertungsskala bis 100 – benötigte Punktzahl: zwischen 90 und 100 Punkten)

Bei den Angaben im Indikator handelt es sich um Bestandsdaten, der Bezug auf die Wohnbevölkerung erfolgt mit Stichtagsdaten zum 31.12. des Jahres.

**Datenhalter**

Statistische Landesämter

**Datenquelle**

Pflegestatistik

**Periodizität**

Zweijährlich, erstmalig 1999

**Validität**

Bei der Pflegestatistik handelt es sich um eine Totalerhebung mit Auskunftspflicht. Die Bestätigung eines Pflegegrads erfolgt durch eine soziale gesetzliche Pflegeversicherung oder eine private Pflegeversicherung auf der Grundlage eines Gutachtens, das durch Ärzte oder Pflegefachkräfte des Medizinischen Dienstes der (gesetzlichen und privaten) Krankenversicherungen in der Wohnung bzw. in der Pflegeeinrichtung auf Antrag des Pflegebedürftigen erstellt wird. Im Indikator sind alle Personen mit einem anerkannten Pflegegrad nach dem zuständigen Wohnort des Pflegebedürftigen enthalten und ab 2019 auch die Pflegebedürftigen, die den Anforderungen entsprechen, aber zum Stichtag noch keinem Pflegegrad zugeteilt wurden.

Die Daten gelten als valide.

**Kommentar**

In der Kategorie *durch ambulante Pflegeeinrichtungen betreut* sind Pflegebedürftige enthalten, die ausschließlich durch ambulante Pflegedienste versorgt werden, sowie Pflegebedürftige, die sowohl durch ambulante Pflegedienste als auch durch (Familien-)Angehörige versorgt werden (sog. Kombinationsleistungen).

Analysen der Pflegestatistik des Statistischen Bundesamtes (2017) weisen aus, dass ein Viertel aller Pflegebedürftigen in Pflegeheimen betreut wird, ein Viertel eine unterstützende Versorgung durch ambulante Pflegedienste erhält und die Hälfte aller Pflegebedürftigen ausschließlich von (Familien-)Angehörigen gepflegt wird. Um Doppelzählungen zu vermeiden, werden Personen, die sowohl ambulant bzw. stationär betreut werden als auch Pflegegeld erhalten (sog. Kombinationsleistungen), bei der Zahl der Pflegegeldempfänger nicht erfasst. Sie sind grundsätzlich bei den Zahlen der durch ambulante bzw. stationäre/teilstationäre Pflegeeinrichtungen Betreuten enthalten.

Ab 2019 werden Personen mit der Geschlechtsangabe „divers“ bzw. „ohne Angabe“ (Geschlecht nach §22 Abs. 3 PStG) zufällig auf „männlich“ oder „weiblich“ verteilt.

Der vorliegende Indikator ist ein Ergebnisindikator.

**Vergleichbarkeit**

Es gibt keine vergleichbaren WHO-, OECD- und EU-Indikatoren.  
Durch das seit 2016 geltende Pflegestärkungsgesetz (PSG II) wurden zum 01.01.2017die bis dahin geltenden Pflegestufen (I bis III) in die Pflegegrade 1 bis 5 umgewandelt, dadurch ist ein Vergleich mit dem Indikator vor 2017 nicht mehr möglich.

**Originalquellen**

* Publikationen der Statistischen Landesämter im zweijährlichen Rhythmus, z. B. Statistische Jahrbücher oder Statistische Berichte über die Pflegestatistik.
* Statistisches Bundesamt: http://www.destatis.de.

**Stand**

Februar 2022